

# Münchener Zeitung

No. 83.

Sonnabend, den 5. September 1915.

19. Jahrg.

## Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung des Herrn stellvert. Kommandierenden Generals des IV. Armeekorps vom 31. Juli 1915 betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

§ 1.  
Der Beschlagnahme unterliegen die im § 2 der Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

Bei Holzgeräten, welche mit der Beschlagnahme unterliegenden Metallen ausgekleidet sind, unterliegen diese Auskleidungen der Beschlagnahme.

Unter Messing im Sinne der Bekanntmachung sind auch andere Kupferlegierungen zu verstehen, wie z. B. Rotguss, Tombak und Bronze; unter Neinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher.

§ 2.  
Nicht unter die Bekanntmachung fallen  
a) Tees, Kaffees und Milchkannen, Kaffee- und Teemaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Weiserbänke, Bahnhofsgerätschaften, Tafelgeschiffe jeder Art, Tafelgeschirre, (ausgenommen Anrichtebretter, die von der Bekanntmachung betroffen werden), Kaudeneinrichtungen, Säulenwagen, Speiseschränke, Schanksausrüstungen, Badesen,  
b) galvanisierte und plattierte Gegenstände, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, nickelplattiert, nicht betroffen.

§ 3.  
Die in § 3 der Bekanntmachung vom 31. Juli bezeichneten Personen und Betriebe werden hierdurch aufgefordert, alle nach §§ 1 und 4 der Bekanntmachung bezug. § 1 dieser Ausführungsbestimmungen der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände bis spätestens den 25. September an die im § 5 dieser Ausführungsbestimmungen angegebene Sammelstelle abzuliefern.

Im Interesse einer planmäßigen Durchführung der Bekanntmachung wird gebeten, mit der Ablieferung nicht bis zum äußersten Termine zu warten, insbesondere alle entbehrlichen Gegenstände möglichst bald abzugeben. Mit Rücksicht auf die in vielen Fällen notwendig werdende Erprobung liegt es auch im Interesse der von der Beschlagnahme Betroffenen selbst, die erforderlichen Vorkehrungen nicht unnötig hinauszuschieben.

Sehr erwünscht ist, daß auch nicht von der Bekanntmachung vom 31. Juli betroffene Gegenstände der bezeichneten Metalle freiwillig abgeliefert werden. Es kommen hierbei nur fertige Hausgegenstände in Betracht, also nicht etwa Stangen und Rohmaterial, Spähne und dergl.

Die Bezahlung erfolgt in derselben Weise und nach denselben Sätzen wie bei den beschlaggenommenen Sachen.

Die zuvorige Entfernung der an den abzuliefernden Gegenständen befindlichen Beschlüsse (z. B. Eisen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe) die nicht aus Kupfer, Messing oder Nickel bestehen, ist zulässig.

§ 4.  
Den etwa notwendigen Ausbau d. h. die Lösung der beschlaggenommenen Metalle aus Wauwerkzeugen und von anderen Verbindungen hat der Abzuliefernde zu bewirken.

Die Gegenstände sind vor der Ablieferung an die Sammelstelle von Mörten und Rutz gehörig zu reinigen.

§ 5.  
Für die abzuliefernden Gegenstände (§ 3) wird für den ganzen Kreis Torgau eine Zentral-Sammelstelle in Torgau errichtet. Dieselbe befindet sich in der Struck'schen Wagenfabrik, Döbernsche Straße Nr. 1, und ist werktäglich von 8-12 Uhr vorm. geöffnet.

Zur Erleichterung des Ablieferungsgeschäfts werden die Ortsbehörden ersucht, die betreffenden Gegenstände in den Gemeinden und Ortsbezirken zu sammeln und gemeinschaftlich an die Sammelstelle abzuliefern.

Die einzelnen Gegenstände sind hierbei mit einem Zettel zu versehen, aus welchem der Name und Wohnort des Besitzers und das Gewicht des Gegenstandes hervorgeht.

Die Ablieferung hat kostenlos zu erfolgen. Bei Befindungen an die Sammelstelle etwa entstehende Unkosten an Fracht, Kollgeld usw. werden den Absendern vom Metallpreise anteilig gefürzt.

§ 6.  
Die bei der Sammelstelle eingelieferten Gegenstände werden von derselben gewogen, und ist das hierbei festgestellte Gewicht für die Bezahlung maßgebend.

Ueber die Ablieferung von Einzelgegenständen wird von der Sammelstelle ein mit dem Stempel des Kreisamtschiffes versehenes Auerkenntnis erteilt. Bei Sammelablieferungen wird das eine Exemplar des Verzeichnisses (§ 5 letzter Absatz) mit Auerkenntnis versehen, zurückgegeben.

Für den Fall, daß für Ausbaurbeiten (§ 4) eine besondere Vergütung gefordert wird, ist durch Bescheinigung der Ortsbehörde nachzuweisen, daß ein solcher Ausbau zum Zwecke der Ablieferung tatsächlich stattgefunden hat.

§ 7.  
Die Auerkenntnisse bezug. anerkannten Verzeichnisse werden von der Kreiskommunalkasse in Torgau bar eingelöst.

§ 8.  
Die Sammelstelle (§ 5) nimmt auch unentgeltlich zur Verfügung gestellte Gegenstände entgegen.

§ 9.  
Alle diejenigen Personen, die in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände bis zu dem obengenannten Tage (§ 3) nicht freiwillig abgeliefert haben, sind verpflichtet, diese Gegenstände bis zum 26. September ds. Zs. beim Kreisamtschiff in Torgau anzumelden. Vorbräute sind daselbst erhältlich.

Bei Haushaltungen, deren Vorstände abwesend sind, hat der beauftragte Vertreter oder Verwahrer des Schlüssels die Meldung zu erstatten.

Ueber Ausnahmen in dringenden Fällen entscheidet der Kreisamtschiff.

Ueber die zwangsweise Einziehung dieser gemeldeten Gegenstände erfolgt demnächst besondere Bestimmung.

Torgau, den 10. August 1915.  
Der Kreisamtschiff.  
Wiesand.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß wir bei Herrn Klempnermeister Karl Joberbier hier eine Annahmestelle errichtet haben, woselbst die bezeichneten Gegenstände Mittwochs und Sonnabends jeder Woche von vormittags 7 Uhr bis mittags 1 Uhr abgeliefert werden können.

Nordruce von Bestandsanmeldungen sind im Gemeindevorstand erhältlich.

Annaburg, den 22. August 1915.  
Der Gemeinde-Vorstand.  
J. B. Grune.

## Die große Kriegsbeute im August.

Unsere Truppen vor Grodno's äußerer Fortslinie.

Großes Hauptquartier, 1. September.

Ostlicher Kriegsschauplatz.  
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Ostlich des Niemen nehmen die Kämpfe ihren Fortgang. Auf der Westfront von Grodno stehen unsere Truppen vor der äußeren Fortslinie. Zwischen Odelst (östlich von Sockolka) und dem Bialowieska-Forst wurde weiter verfolgt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Der Oberlauf des Narew ist jetzt überschritten. Nördlich von Krusana ist der Feind über das Sumpfsgebiet zurückgedrängt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Die Verfolgung blieb im Gange, wo der Feind sich stellte, wurde er gewonnen.

Südsüdlicher Kriegsschauplatz.

Die Truppen des Generals Grafen Bothmer stürmten gegen feindlichen hartnäckigen Widerstand die Höhen des östlichen Strypa-Flusses bei und nördlich von Zborow; der vorübergehende Laufenthal durch russische Gegenstände ist nach Abwehr derselben überwunden.

Die Höhe der im Monat August von deutschen Truppen auf dem östlichen und südsüdlichen Kriegsschauplatz gemachten Gefangenen und des sonst erbeuteten Kriegsmaterials beläuft sich auf über 2000 Offiziere, 269 839 Mann an Gefangenen, über 2200 Geschütze, weit über 560 Maschinengewehre.

Hier von entfallen auf Rowno rund 20 000 Gefangene, 327 Geschütze;

auf Rowo-Georgiewsk rund 90 000 Gefangene, darunter 15 Generale und über 1000 andere Offiziere, 1200 Geschütze, 150 Maschinengewehre.

Die Zählung der Geschütze und Maschinengewehre in Rowo-Georgiewsk ist jedoch nicht abgeschlossen, die der Maschinengewehre in Rowno hat noch nicht begonnen.

Die als Gesamtsummen angegebenen Zahlen werden sich daher noch wesentlich erhöhen. Die Vorräte an Munition, Lebensmittel und Hafer in beiden Festungen sind vorläufig nicht zu überschauen. Die Zahl der Gefangenen die von deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen seit dem 2. Mai, dem Beginn des Frühjahrsfeldzuges in Galizien, gemacht wurde, ist nunmehr

auf weit über 1 Million gestiegen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert. Nordwestlich von Bapaume wurde ein englisches Flugzeug von einem unserer Flieger heruntergeschossen.

Oberste Heeresleitung. (W.T.B.)

## Groberung der Festung Lud — Zborow von der Armee Bothmer genommen.

Die österreichische Siegesbeute in Galizien.

Wien, 1. Septbr. Die Festung Lud ist in unserer Hand. Das 59. Infanterie-Regiment warf die Russen mit dem Bajonett aus dem Bahnhof und drang zugleich mit dem Feinde in die Stadt ein, die gestern abend gesäubert war. Bei Bialy-Kamen in Nordostgalizien durchbrach die Armee Boehm-Ermolli in einer Ausdehnung von 20 Kilometer die feindliche Linie. Die doppelte Niederlage zwang die westlich des Strypa kämpfenden Russen zum Rückzug hinter den Fluß. Zborow wurde gestern von der Armee Bothmer genommen. An der Stropa wird noch gekämpft. Nord-Buczacz wurde ein Gegenangriff abgewiesen, wobei der Gegner schwere Verluste erlitt.

Die Zahl der in den letzten Tagen in Ostgalizien und östlich von Wladimir-Wolinsk eingebrachten Gefangenen stieg auf 36 Offiziere und 15 250 Mann. — Insgesamt wurden im Monat August von den unter österreichisch-ungarischen Oberbefehl kämpfenden verbündeten Truppen 190 Offiziere und 53 299 Mann gefangen, 34 Geschütze und 123 Maschinengewehre erbeutet.

Die Gesamtzahl der von diesen Streitkräften seit Anfang Mai eingebrachten Gefangenen beläuft sich auf 2100 Offiziere und 642 500 Mann. Die Zahl der bei diesen Operationen erbeuteten Geschütze stellt sich auf 349, die der Maschinengewehre auf 1275.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs. v. Hoefler, Feldmarschalleutnant.



# Münchener Zeitung

No. 83.

Sonnabend, den 5. September 1915.

19. Jahrg.

## Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung des Herrn stellvert. Kommandierenden Generals des IV. Armeekorps vom 31. Juli 1915 betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

§ 1. Der Beschlagnahme unterliegen die im § 2 der Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

Bei Holzgeräten, welche mit der Beschlagnahme unterliegenden Metallen ausgekleidet sind, unterliegen diese Auskleidungen der Beschlagnahme.

Unter Messing im Sinne der Bekanntmachung sind auch andere Kupferlegierungen zu verstehen, wie z. B. Rotguss, Tombak und Bronze; unter Neinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher.

§ 2. Nicht unter die Bekanntmachung fallen

- a) Tees, Kaffees und Milchkannen, Kaffee- und Teemaschinen, Zunderboxen, Teeglashalter, Menagen, Weiserbänke, Zahnstochergehälte, Tafelauflage jeder Art, Tafelgeschirre, (ausgenommen Anrichtebretter, die von der Bekanntmachung betroffen werden), Kaudeneinrichtungen, Säulenwagen, Speiseschränke, Schanksausrüstungen, Badesen,
- b) galvanisierte und plattierte Gegenstände, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, nickelplattiert, nicht betroffen.

§ 3. Die in § 3 der Bekanntmachung vom 31. Juli bezeichneten Personen und Betriebe werden hierdurch aufgefordert, alle nach §§ 1 und 4 der Bekanntmachung bezug. § 1 dieser Ausführungsbestimmungen der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände bis spätestens den 25. September an die im § 5 dieser Ausführungsbestimmungen angegebene Sammelstelle abzuliefern.

Im Interesse einer planmäßigen Durchführung der Bekanntmachung wird gebeten, mit der Ablieferung nicht bis zum äußersten Termine zu warten, insbesondere alle entbehrlichen Gegenstände möglichst bald abzugeben. Mit Rücksicht auf die in vielen Fällen notwendig werdende Ersatzbeschaffung liegt es auch im Interesse der von der Beschlagnahme Betroffenen selbst, die erforderlichen Vorkehrungen nicht unnötig hinauszuschieben.

Sehr erwünscht ist, daß auch nicht von der Bekanntmachung vom 31. Juli betroffene Gegenstände der bezeichneten Metalle freiwillig abgeliefert werden. Es kommen hierbei nur fertige Haushaltgegenstände in Betracht, also nicht etwa Stangen und Rohrenmaterial, Spähne und dergl.

Die Bezahlung erfolgt in derselben Weise und nach denselben Sätzen wie bei den beschlaggenommenen Sachen.

Die zuvorige Entfernung der an den abzuliefernden Gegenständen befindlichen Beschlüsse (z. B. Eisen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffen) die nicht aus Kupfer, Messing oder Nickel bestehen, ist zulässig.

§ 4. Den etwa notwendigen Ausbau d. h. die Lösung der beschlaggenommenen Metalle aus Mauerwerken und von anderen Verbindungen hat der Abzuliefernde zu bewirken.

Die Gegenstände sind vor der Ablieferung an die Sammelstelle von Mörten und Ruß gehörig zu reinigen.

§ 5. Für die abzuliefernden Gegenstände (§ 3) wird für den ganzen Kreis Torgau eine Zentral-Sammelstelle in Torgau errichtet. Dieselbe befindet sich in der Struck'schen Wagenfabrik, Döbernsche Straße Nr. 1, und ist werktäglich von 8-12 Uhr vorm. geöffnet.

Zur Erleichterung des Ablieferungsgeschäfts werden die Ortsbehörden ersucht, die betreffenden Gegenstände in den Gemeinden und Gutsbezirken zu sammeln und gemeinschaftlich an die Sammelstelle abzuliefern.

Die einzelnen Gegenstände sind hierbei mit einem Zettel zu versehen, aus welchem der Name und Wohnort des Besitzers und das Gewicht des Gegenstandes hervorgeht.

Die Ablieferung hat kostenlos zu erfolgen. Bei Befehlsbefehlen an die Sammelstelle etwa entstehende Unkosten an Fracht, Kollgeld usw. werden den Absendern vom Metallpreise anteilig gefürzt.

§ 6. Die bei der Sammelstelle eingelieferten Gegenstände werden von derselben gewogen, und ist das hierbei festgestellte Gewicht für die Bezahlung maßgebend.

Ueber die Ablieferung von Einzelgegenständen wird von der Sammelstelle ein mit dem Stempel des Kreisamtschiffes versehenes Anerkennnis erteilt. Bei Sammelablieferungen wird das eine Exemplar des Verzeichnisses (§ 5 letzter Absatz) mit Anerkennnis versehen, zurückgegeben.

Für den Fall, daß für Ausbaurbeiten (§ 4) eine besondere Vergütung gefordert wird, ist durch Bescheinigung der Ortsbehörde nachzuweisen, daß ein solcher Ausbau zum Zwecke der Ablieferung tatsächlich stattgefunden hat.

§ 7. Die Anerkennnisse bezug. anerkannten Verzeichnisse werden von der Kreisamtskommunalkasse in Torgau bar eingelöst.

§ 8. Die Sammelstelle (§ 5) nimmt auch unentgeltlich zur Verfügung gestellte Gegenstände entgegen.

§ 9. Alle diejenigen Personen, die die in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände bis zu dem obengenannten Tage (§ 3) nicht freiwillig abgeliefert haben, sind verpflichtet, diese Gegenstände bis zum 26. September ds. Js. beim Kreisamtschiff in Torgau anzumelden. Vorbrunde sind daselbst erhältlich.

Bei Haushaltungen, deren Vorstände abwesend sind, hat der beauftragte Vertreter oder Verwahrer des Schlüssels die Meldung zu erstatten.

Ueber Ausnahmen in dringenden Fällen entscheidet der Kreisamtschiff.

Ueber die zwangsweise Einziehung dieser gemeldeten Gegenstände erfolgt demnächst besondere Bestimmung.

Torgau, den 10. August 1915.

Der Kreisamtschiff.

Wiesand.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß wir bei Herrn Klempnermeister Karl Joberbier hie Annahme-Stelle errichtet haben, woselbst bezeichneten Gegenstände Mittwochs und Sonn- und jeder Woche von vormittags 7 Uhr bis 1 Uhr abgeliefert werden können.

Vordrucke von Bestandsanmeldungen für die Sammelstelle sind bei dem hiesigen Gemeindevorstand erhältlich.

Annaburg, den 22. August 1915.

Der Gemeindevorstand.

J. B. Grune.

## Die große Kriegsbeute im August

Unsere Truppen vor Grodno's äußerer Fortlinie.

Großes Hauptquartier, 1. September.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Der Feind hat die Kämpfe vor Grodno

unser Truppen vor der äußeren Fortlinie. In

Ödell (östlich von Sockolka) und dem Bialowieser

Forst wurde weiter verfolgt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Der Oberlauf des Narew ist jetzt überschritten.

Nördlich von Krusana ist der Feind über das

Sumpfsgebiet zurückgedrängt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Die Verfolgung blieb im Gange, wo der Feind

sich stellte, wurde er geworfen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Truppen des Generals Grafen Bothmer stürmten gegen feindlichen hartnäckigen Widerstand die Höhen des östlichen Strypa-Flusses bei und nördlich von Zborow; der vorübergehende Aufenthalt durch russische Gegenstände ist nach Abwehr derselben überwunden.

Die Höhe der im Monat August von deutschen Truppen auf dem östlichen und südöstlichen Kriegsschauplatz gemachten Gefangenen und des sonst erbeuteten Kriegsmaterials beläuft sich auf über 2000 Offiziere, 269 839 Mann an Gefangenen, über 2200 Geschütze, weit über 560 Maschinengewehre.

Hier von entfallen auf Rowno rund 20 000 Gefangene, 327 Geschütze;

auf Rowo-Georgiewsk rund 90 000 Gefangene, darunter 15 Generale und über 1000 andere Offiziere, 1200 Geschütze, 150 Maschinengewehre.

Die Zählung der Geschütze und Maschinengewehre in Rowo-Georgiewsk ist jedoch nicht abgeschlossen, die der Maschinengewehre in Rowno hat noch nicht begonnen.

Die als Gesamtsummen angegebenen Zahlen werden sich daher noch wesentlich erhöhen. Die Vorräte an Munition, Lebensmittel und Hafer in beiden Festungen sind vorläufig nicht zu überschätzen. Die Zahl der Gefangenen die von deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen seit dem 2. Mai, dem Beginn des Frühjahrsfeldzuges in Galizien, gemacht wurde, ist nunmehr auf weit über 1 Million gestiegen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert. Nordwestlich von Wapaume wurde ein englisches Flugzeug von einem unjapaner Flieger heruntergeschossen.

Oberste Heeresleitung. (W.T.B.)

Die Festung Lud — Zborow

genommen.

Die Festung Lud ist in

in Galizien erbeutet.

Die Festung Lud ist in

in Galizien erbeutet.

Die Festung Lud ist in

in Galizien erbeutet.

Die Festung Lud ist in

in Galizien erbeutet.

Die Festung Lud ist in

in Galizien erbeutet.

Die Festung Lud ist in

in Galizien erbeutet.

Die Festung Lud ist in

in Galizien erbeutet.

Die Festung Lud ist in

in Galizien erbeutet.

Die Festung Lud ist in

in Galizien erbeutet.

Die Festung Lud ist in

in Galizien erbeutet.

Die Festung Lud ist in

in Galizien erbeutet.

Die Festung Lud ist in

in Galizien erbeutet.

Die Festung Lud ist in

in Galizien erbeutet.

Die Festung Lud ist in

in Galizien erbeutet.

Die Festung Lud ist in

in Galizien erbeutet.

Die Festung Lud ist in